

PFERDE-EINSTELLUNGSVERTRAG (FÜR FOHLENAUFZUCHT)

zwischen

-Stallinhaber-

und

-Einsteller-

§ 1

Der Stallinhaber überlässt für das/die Pferd(e)

(Pferdenamen, Farbe, Alter)

einen Stall-/Weideplatz im Rahmen einer

- reinen Weidehaltung,
 kombinierten Stall/Weidehaltung.

Der Stallbesitzer stellt die Weidefläche zur Verfügung, bei vereinbarter Boxenhaltung sorgt er für Einstreu und Ausmisten.

§ 2

Der Vertrag beginnt am und endet am/läuft auf unbestimmte Zeit.

Ist der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen, so kann er mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen, für die Rechtzeitigkeit kommt es auf den Zugang an.

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Einsteller mit dem Pensionspreis für einen Monat länger als zwei Wochen in Verzug gerät.

§ 3

Der Pensionspreis beträgt einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

- a) für bis zu einjährige Fohlen €
b) für zweijährige Fohlen €

c) für dreijährige Pferde..... €

Das Alter bestimmt sich nach Maßgabe der üblichen Altersbestimmung (einjährig ist das Fohlen bis zum Ende des Jahres, in welchem es geboren ist).

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf das Konto des Stallinhabers

bei der

Konto-Nr.:.....

BLZ:.....

kostenfrei zu überweisen.

Die vorübergehende Abwesenheit eines eingestellten Pferdes wird auf den Pensionspreis nicht in Anrechnung gebracht.

§ 4

Die Aufrechnung des Einstellers gegenüber dem Pensionspreis mit einer Gegenforderung ist ausgeschlossen.

Der Stallinhaber ist, wenn es erforderlich erscheint, berechtigt, im Namen und für Rechnung des Einstellers einen Tierarzt mit der Behandlung des Pferdes auf Kosten des Einstellers zu beauftragen. Entsprechendes gilt für die Beauftragung des Hufschmiedes.

§ 5

Der Einsteller versichert, dass das eingestellte Pferde (die eingestellten Pferde) in seinem Eigentum steht (stehen) und nicht gepfändet oder verpfändet ist (sind). Bei Zahlungsverzug hat der Stallinhaber ein Vermieterpfandrecht an dem Pferd (an den Pferden) und den eingebrachten Sachen des Einstellers. Nach Ablauf von zwei Wochen nach einer Verkaufsandrohung ist der Stallinhaber berechtigt, sein Pfandrecht durch freihändige Veräußerung auszuüben.

§ 6

Der Einsteller haftet für Schäden, die über den Rahmen vertragsgemäßer Nutzung hinaus an Einrichtungen des Stallinhabers durch Einwirkung des Pferdes entstehen.

Dem Einsteller sind die Einrichtungen des Pensionsbetriebes (Weiden, Stallungen) bekannt. Er erkennt diese als vertragsgemäß an.

Der Stallinhaber haftet für Verletzung, Krankheit oder Tod des eingestellten Pferdes nicht, soweit nicht ein Schaden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Stallinhabers oder einer Person beruht, für die der Stallinhaber Kraft Gesetzes haftet.

§ 7

Der Einsteller versichert, dass eine Reitpferdehaftpflichtversicherung besteht. Auf Verlangen hat er das Bestehen des Versicherungsschutzes nachzuweisen.

Der Einsteller versichert weiter, dass das Pferd nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet und aus einem seuchenfreien Bestand kommt. Auf Verlangen ist eine entsprechende tierärztliche Bescheinigung vorzulegen.

§ 8

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabsprachen haben keine Gültigkeit. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so wird dadurch die rechtliche Gültigkeit der übrigen Bestimmung nicht berührt.

.....den, den

.....
(Stallinhaber)

.....
(Einsteller)